

Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Eppishausen (Friedhofs- und Bestattungssatzung)

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Eppishausen folgende Satzung:

Erster Teil Allgemeine Vorschrift

§ 1 Gegenstand der Satzung

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Gemeindeeinwohner betreibt die Gemeinde als eine öffentliche Einrichtung:

1. den gemeindlichen Friedhof (§§ 2 - 7), mit den einzelnen Grabstätten (§§ 8 - 17),
2. das gemeindliche Leichenhaus (§§ 18 f.),
3. die Leichentransportmittel (§ 20),
4. das Friedhofs- und Bestattungspersonal (§§ 21 f.)

Zweiter Teil Der gemeindliche Friedhof

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 2 Widmungszweck

Der gemeindliche Friedhof ist insbesondere den verstorbenen Gemeindeeinwohnern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

§ 3 Friedhofsverwaltung

- (1) Der gemeindliche Friedhof ist von der Gemeinde als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).
- (2) Zur Friedhofsverwaltung gehört insbesondere:
 1. die Durchführung dieser Satzung und die Aufsicht über die Einhaltung der erlassenen Bestimmungen,
 2. die Erhaltung und Instandsetzung der Friedhofsmauer, des Leichenhauses, der Leichentransportgeräte und der Friedhofsanlagen,
 3. die Bestimmung des Personals für Leichentransporte, Grabaushub, Bestattung, Grabschließung sowie Umbettung und
 4. die Grabmahlgenehmigung.

- (3) Wird den Weisungen der Friedhofsverwaltung innerhalb einer festgesetzten Frist nicht entsprochen, so können die verlangten Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten durchgeführt werden.
- (4) Über Einsprüche gegen Anordnungen der Friedhofsverwaltung, sowie in Situationen, für die in dieser Satzung keine Regelung getroffen worden ist, entscheidet der Gemeinderat.

§ 4 Bestattungsanspruch

- (1) Der gemeindliche Friedhof dient der Bestattung
 1. der verstorbenen Gemeindeglieder,
 2. der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen,
 3. der im Gemeindegebiet - oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet - Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist.
- (2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
- (3) Auf dem Friedhof werden auch Leichenteile, Tot- und Fehlgeburten sowie die Aschenreste feuerbestatteter Leichen beerdigt. Die Beisetzung einer Aschurne gilt nicht als Belegung einer Grabstätte mit einer Leiche.
- (4) Das Bestattungsrecht haben die Angehörigen (Ehegatte, Verwandten absteigender Linie, Verwandten aufsteigender Linie, Geschwister und deren Kinder in der Reihenfolge dieser Aufzählung) und bei deren Nichtvorhandensein oder deren Verhinderung derjenige, in dessen Wohnung der Sterbefall eingetreten ist.

Abschnitt 2 Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Der gemeindliche Friedhof ist tagsüber geöffnet.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlass - z.B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen (§ 30) - untersagen.

§ 6 Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher des gemeindlichen Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Orts entsprechend zu verhalten.
- (2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Im Friedhof ist insbesondere untersagt,
 1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde);
 2. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeuge;

3. ohne Genehmigung der Gemeinde Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art insbesondere Blumen und Kränze feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;
4. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten;
5. zu rauchen, zu lärmern;
6. Wege, Plätze und Grabstätten zu verunreinigen.
7. Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse abzulagern;
8. Grabstätten und Grünanlagen zu betreten, sowie unpassende Gefäße (z.B. Bierflaschen) aufzustellen oder zwischen den Gräbern aufzubewahren.

§ 7

Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende dürfen ihre Tätigkeit auf dem gemeindlichen Friedhof nur ausüben, wenn sie in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen. Diese sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (2) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 6 Abs. 3 Nr. 2 im erforderlichen Maße gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (3) Die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof kann von der Gemeinde untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechnete Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.

Dritter Teil Die einzelnen Grabstätten Die Grabmäler

Abschnitt 1 Grabstätten

§ 8 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofs- (Belegungs-) Plan, der bei der Friedhofsverwaltung während den allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.
- (3) Das Recht an einer Grabstätte kann auch bei Übergang im Wege der Rechtsnachfolge immer nur einer Person zustehen und ist unter Lebenden nur bei Familiengrabstätten mit Zustimmung der Gemeinde übertragbar.
- (4) Vor Ablauf des Benutzungsrechtes ist der Berechnete unter Hinweis auf die Möglichkeit einer Verlängerung zu benachrichtigen. Soweit die Anschrift des Berechneten nicht bekannt ist, genügt die Benachrichtigung durch Aushang an der Gemeindetafel.

- (5) Wird ein Grabbenutzungsrecht nicht verlängert, so ist die Grabstelle vollständig abzuräumen und einzuebnen. Wird dieser Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung nicht nachgekommen, so kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte abräumen und einebnen lassen. Die der Gemeinde entstehenden Kosten sind vom letzten Nutzungsberechtigten oder dessen Rechtsnachfolger zu erstatten.
- (6) Wird ein Antrag auf Verlängerung des Benutzungsrechtes trotz schriftlichen Hinweises auf eine solche Möglichkeit nicht innerhalb dreier Monate nach Ablauf des Benutzungsrechtes gestellt, so kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte einebnen lassen und über sie anderweitig verfügen, soweit die Ruhefrist dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die der Gemeinde entstehenden Kosten sind vom letzten Nutzungsberechtigten oder dessen Rechtsnachfolger zu erstatten.
- (7) Mit dem Tode des Berechtigten geht das Recht an der Grabstätte an den Ehegatten oder die Nachkommen über. Sind nun mehrere Nachkommen vorhanden, so haben sie sich zu einigen an wen die Berechtigung übertragen werden soll. Sind mehrere Nachkommen gleichen Grades vorhanden und können sie sich nicht einigen, bestimmt die Gemeinde jeweils den ältesten in der Gemeinde Eppishausen Lebenden, sofern keine Nachkommen in der Gemeinde leben, den Ältesten als Berechtigten. Sind keine Nachkommen vorhanden, so wird die Berechtigung an den nächsten Verwandten oder Verschwägerten, bei mehreren gleichen Grades an den ältesten unter ihnen übertragen.

§ 9 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - Wahlgräber (§ 10)
 - Einzelgräber (§ 11)
 - Familiengräber (§ 12)
- (2) Wird weder ein Wahlgrab in Anspruch genommen noch eine Urnenbeisetzung angemeldet, weist die Gemeinde dem Bestattungspflichtigen (§ 6 BestV) ein Einzelgrab zu.

§ 10 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für mindestens die Dauer der Ruhezeit (§ 24), längstens für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) begründet und deren Lage im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.
- (2) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen wenn:
 1. die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt, oder
 2. das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Wahlgrab bestattet zu werden. Mitglieder seiner Familie (Ehegatten; Kinder; angenommene Kinder; Eltern; Schwiegereltern, soweit sie im Gemeindegebiet gelebt haben; unverheiratete Geschwister, soweit sie in der Familiengemeinschaft gelebt haben) können darin bestattet werden, wenn die Anzahl der Grabstellen dafür ausreicht. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen. Hierfür ist die in der Gebührensatzung festgelegte Gebühr zu entrichten.
- (4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Absatz 3 Satz 1 genannten Personenkreis Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt seines Todes wirksam

werdende Verfügung übertragen. Wird bis zu seinem Tode keine derartige oder eine unwirksame Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die in Absatz 3 Satz 2 genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen haben sie sich zu einigen, auf wen das Recht übergehen soll. Einigen sie sich nicht, so bestimmt die Gemeinde jeweils den ältesten in der Gemeinde Lebenden und sofern keine Nachkommen in der Gemeinde leben, den Ältesten. Die Graburkunde wird von der Gemeinde entsprechend umgeschrieben.

- (5) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an (teil)belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Er ist der Gemeinde unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.
- (6) Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann über das Grab anderweitig verfügt werden. Hiervon werden der Berechtigte, die Erben oder der Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt.

§ 11 Einzelgräber

- (1) Es gelten die Ausführungen in § 10.
- (2) Einzelgräber dienen in der Regel nur der Bestattung einer Leiche und werden auf die Dauer von 20 Jahren zur Verfügung gestellt.
- (3) Auf Antrag kann die Dauer des Benutzungsrechtes um weitere 10 Jahre verlängert werden. Stehen zwingende Gründe entgegen, so ist die Verlängerung ausgeschlossen.

§ 12 Familiengräber

- (1) Es gelten die Ausführungen in § 10.
- (2) Familiengräber bestehen aus mehreren Grabstellen.
- (3) Nach Ablauf der Benutzungszeit kann das Benutzungsrecht auf Antrag gegen Zahlung der festgelegten Gebühr um weitere 20 Jahre verlängert werden.
- (4) Der Übergang des Benutzungsrechtes im Wege der Rechtsnachfolge hat bei Familiengrabstätten keine Änderung des Personenkreises, die in der Grabstätte beerdigt werden können, zur Folge; es sei denn der Rechtsnachfolger erwirbt das Benutzungsrecht nach Ablauf derselben für sich neu.
- (5) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden nur auf die in § 10 Absatz 3 genannten Angehörigen übertragen. Die Übertragung ist der Gemeinde anzuzeigen, die dann die Graburkunde umschreibt. Im übrigen gelten hierfür die Bestimmungen des § 10 Abs. 4 und des § 12 Abs. 4 entsprechend.

§ 13 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten. Verdorrte Blumen und Kränze sind zu entfernen.
- (2) Sechs Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustande zu erhalten. Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen. Pflanzungen dürfen eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten. Ausnahmen hinsichtlich der Höhe kann die Gemeinde zulassen.

- (3) Bei Reihengräbern bleibt die Übernahme der in den Absätzen 1 - 2 genannten Rechte und Pflichten der freien Vereinbarung der Erben und Bestattungspflichtigen (§ 6 der Bestattungsverordnung) überlassen, deren Inhalt der Gemeinde auf deren Aufforderung hin mitzuteilen ist. Übernimmt niemand die Pflege und Gestaltung und entspricht der Zustand der Grabstätte nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so ist die Gemeinde befugt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben. Die der Gemeinde dadurch entstehende Kosten sind vom letzten Nutzungsberechtigten oder dessen Rechtsnachfolger zu erstatten.
- (4) Bei Wahlgräbern ist der Nutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Gestaltung der Grabstätte verpflichtet. Entspricht der Zustand nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so findet § 27 Anwendung. Werden die Kosten für eine etwaige Ersatzvorname nicht ersetzt, so hat die Gemeinde die in Absatz 3 Satz 2 genannten Befugnisse; das Nutzungsrecht gilt - ohne Entschädigungsanspruch - als erloschen.

Abschnitt 2 Die Grabmäler

§ 14 Errichtung von Grabmälern

- (1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Für Grabdenkmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen gelten die Vorschriften für Grabmäler entsprechend, soweit nicht anderes bestimmt ist. Die Gemeinde ist berechtigt Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe beziehen.
- (2) Die Erlaubnis ist vor Beginn der Arbeiten einzuholen.
- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.
- (4) Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Gemeinde die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können. Die Gemeinde kann verlangen, dass ein Erlaubnisantrag gestellt wird.
- (5) Das Ausmauern von Grabstätten ist nicht gestattet.
- (6) Der Benutzungsberechtigte und die in seinem Auftrage Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabzeichen und Einfassungen entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofsanlagen. Der Benutzungsberechtigte ist auch für die Durchführung der erforderlichen Aufräumarbeiten verantwortlich. Er haftet ebenso für Schäden, die durch eine unsachgemäße Aufstellung von Grabdenkmälern entstehen.

§ 15 Gestaltung der Grabmäler

- (1) Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck des gemeindlichen Friedhofs (§ 3) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Die Gemeinde ist insoweit berechtigt, Anforderungen hinsichtlich Werkstoff, Art und Farbe des Grabmals zu stellen.
- (2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen.

§ 16 Standicherheit

- (1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet werden.
- (2) Der Antragsteller hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.
- (3) Stellt die Gemeinde Mängel in der Standicherheit fest, kann sie nach vorheriger, vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Antragstellers entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen.
- (4) Bei Antragsstellung ist auf die vorstehend genannten Verpflichtungen hinzuweisen.

§ 17 Entfernung der Grabmäler

- (1) Grabmäler dürfen vor Ablauf der Ruhezeit (§ 24) oder des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmäler bei einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde zu entfernen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, so entfernt die Gemeinde das Grabmal. Die der Gemeinde entstehenden Kosten sind vom letzten Nutzungsberechtigten oder dessen Rechtsnachfolger zu erstatten.

Vierter Teil Das gemeindliche Leichenhaus

§ 18 Widmungszweck, Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses

- (1) Das gemeindliche Leichenhaus dient - nach Durchführung der Leichenschau (§§ 1 ff der Bestattungsverordnung)
 1. zur Aufbewahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet - oder in den angrenzenden gemeindefreien Gebieten - Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden,
 2. zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof, sowie
 3. zur Vornahme von Leichenöffnungen.
- (2) Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen (§ 6 der Bestattungsverordnung) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.
- (3) Besucher und Angehörige haben keinen Zutritt zu dem Aufbahrungsraum. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundes-Seuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht (§ 19 Satz 1 der Bestattungsverordnung).
- (4) Leichenöffnungen dürfen nur in dem hierfür vorgesehenen Raum des Leichenhauses (§ 19 Satz 2 der Bestattungsverordnung) durch einen Arzt vorgenommen werden. Sie bedürfen in jedem Fall einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer schriftlichen Einwilligung der Bestattungspflichtigen.

§ 19 Benutzungszwang

- (1) Jede Leiche der im Gemeindegebiet - oder in den angrenzenden gemeindefreien Gebieten - Verstorbenen ist nach Vornahme der Leichenschau unverzüglich in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.
- (2) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.
- (3) Ausnahmen können gestattet werden, wenn
 - a) der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Spital u.a. eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist.
 - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und unverzüglich überführt wird.

Fünfter Teil Leichentransportmittel

§ 20 Leichentransport

Die Beförderung der Leichen der im Gemeindegebiet Verstorbenen übernimmt innerhalb des Gemeindegebietes die Gemeinde mit ihren Leichentransportmitteln (Leichenwagen, Bahren) oder ein anerkanntes Leichentransportunternehmen.

Sechster Teil Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 21 Leichenperson

- (1) Die Verrichtungen des Reinigens und Umkleiden von Leichen übernimmt eine von der Gemeinde bestellte oder von ihr für diese Verrichtung zugelassene Person, aber stets erst nach erfolgter Leichenschau.
- (2) Die Verrichtungen einer Leichenperson nach Absatz 1 dürfen auch von einem privaten Bestattungsinstitut ausgeführt werden, wenn die Gründe der öffentlichen Hygiene nicht entgegenstehen.

§ 22 Friedhofswärter

Der Grabaushub, die Einfüllung des Grabes und die unmittelbare Wahrnehmung aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegt den von der Gemeinde bestellten Personen.

Siebenter Teil Bestattungsvorschriften

§ 23 Anzeigepflicht

Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

§ 24 Ruhefristen

(1) Die Ruhefristen betragen

- | | |
|---|----------|
| - für die Leichen von Kindern unter 6 Jahren
sowie für Leichenteile, Früh- und Totgeburten | 5 Jahre |
| - für Kinder von 6 bis 12 Jahre | 10 Jahre |
| - für alle übrigen Leichen | 20 Jahre |

(2) Während der Ruhefrist darf ein Grab mit einer weiteren Leiche nur dann belegt werden, wenn die zuerst verstorbene Person so tief gelegt wurde, dass auch bei der weiteren Bestattung eine ausreichende Überdeckung gewährleistet ist.

§ 25 Umbettungen, Graböffnungen

Umbettungen und Graböffnungen können nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die Würde des Verstorbenen nicht verletzt wird.

Achter Teil Übergangs-/Schlussbestimmungen

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 500,00 € belegt werden, wer den Vorschriften dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

§ 27 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 28
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.12.1998 außer Kraft.

Eppishausen, den 01. August 2006

gez

Habermann
1. Bürgermeister